

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@gew-nrw.de

Remonstrationspflicht

Beamte tragen für ihre dienstlichen Handlungen die **volle persönliche Verantwortung** (vgl. §36 (1) BeamStG) und §16 (1) ADO). Dies gilt nach §3 (4) ADO auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte.

Hat eine Lehrkraft jedoch Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung, hat sie diese unverzüglich bei der Schulleitung als unmittelbare vorgesetzte Stelle anzuzeigen (**Remonstrationspflicht**).

Hält die Schulleitung die Anordnung aufrecht, kann sich die Lehrkraft an die nächsthöhere Stelle wenden, falls die Bedenken weiter bestehen. Bestätigt diese die Rechtmäßigkeit der Anordnung, ist man zur Ausführung verpflichtet. **Nicht ausführen muss die Lehrkraft die Anordnung, wenn sie erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist oder die Menschenwürde verletzt.** Was die Menschenwürde verletzt, ist allerdings nicht definiert.

Hat die verbeamtete Lehrkraft remonstriert, ist sie bei Aufrechterhaltung der Anordnung **von der eigenen Verantwortung befreit** (§36 (2) BeamStG).

Sinnvoll ist es, die Remonstration schriftlich zu verfassen und eine schriftliche Antwort zu verlangen. Diese Antwort muss auf Verlangen vorgelegt werden. (§ 36 (2) BeamStG). Wird die Anordnung aufrechterhalten, sollte man sich diese ebenfalls schriftlich geben lassen.

Die Remonstrationspflicht hat einerseits die Funktion einer behördeninternen Selbstkontrolle, andererseits dient sie zugleich der **haftungs- und disziplinarrechtlichen Entlastung** des Beamten bei rechtswidrigen Weisungen.

Beispiel einer schriftlichen Remonstration:

"Sehr geehrte/r...,

hiermit remonstriere ich gemäß §36 Beamtenstatusgesetz gegen die Weisung vom ..., weil ich Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser Anweisung habe. Ich bitte um eine schnelle schriftliche Antwort."

Eine Begründung der Bedenken kann hinzugefügt werden.

Quellen:

- Beamtenstatusgesetz (BeamStG) §36
- Allgemeine Dienstordnung (ADO) §16 (1) und §3 (4)